

## Sitzung vom 06. Februar 2024

Beschl. Nr. **2024-17**

0.4.2 Initiativen  
Volksinitiative «Anteil an preisgünstigen Wohnungen bei Verdichtung»,  
Feststellung des Zustandekommens

### Ausgangslage

Die kommunale Volksinitiative «Anteil an preisgünstigen Wohnungen bei Verdichtung» wurde nach Vorprüfung durch die Stadt am 22. September 2023 amtlich publiziert. Mit der Publikation begann an diesem Tag die sechsmonatige Sammelfrist gemäss Art. 125 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 27 der Kantonsverfassung und endet am 22. März 2024.

Die Volksinitiative «Anteil an preisgünstigen Wohnungen bei Verdichtung» wurde am 20. Dezember 2023 eingereicht.

In der Folge war aufgrund der eingereichten Unterschriften zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss Art. 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten i.V.m. Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Adliswil politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist gemäss Art. 127 Abs. 2 GPR der Zeitpunkt der Unterschriftsprüfung durch die Stadt Adliswil. Die Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 450 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist (Art. 10 GO i.V.m. Art. 146 Abs. 2 lit. a GPR).

### Erwägungen

Die eingereichten Unterschriften wurden durch das Einwohnerwesen geprüft. Gemäss der Bescheinigung vom 8. Januar 2024 sind 523 Unterschriften gültig. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht. Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative «Anteil an preisgünstigen Wohnungen bei Verdichtung» erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist amtlich zu publizieren (Art. 127 Abs. 4 GPR).

Die Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Der Stadtrat beschliesst in einem nächsten Schritt über die Gültigkeit der Initiative und darüber, ob er dazu einen Gegenvorschlag unterbreiten möchte oder nicht.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil i.V.m. Art. 127 und Art. 155 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Anteil an preisgünstigen Wohnungen bei Verdichtung» zustande gekommen ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
  - 4.2 Wahlbüro
  - 4.3 Initiativkomitee (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Felix Keller  
1. Vizepräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber